

RS Vwgh 1994/6/15 92/03/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §3 Abs1;

VStG §3 Abs2;

VStG §4 Abs2;

Rechtssatz

Daß jemand teilweise ein verwirrtes Verhalten an den Tag legt und daß er die eine oder andere Frage nicht richtig versteht, rechtfertigt noch nicht den Schluß auf eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992030158.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at